

Übersicht über die Änderungen bei der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>Hansestadt Stendal - Ordnungsamt</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung</p> <p>Der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg</p>	<p>Hansestadt Stendal - Ordnungsamt</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung</p> <p>der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen</p>	<p>Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.</p>
<p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 2 Abs. 5 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2010 für das Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182,380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage</p> <p>Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz bezog sich auf die Umstellung nach der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal und ist daher nicht mehr relevant.</p> <p>Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.</p>
	<p>§ 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal.</p>	<p>Der Geltungsbereich soll eingeführt werden, um eine Einheitlichkeit im Aufbau mit anderen Satzungen und Verordnungen der Hansestadt Stendal herzustellen.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne der Verordnung sind</p> <p>a) Öffentliche Straßen :</p> <p>alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werde, auch wenn sie in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen),Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>b) Fahrbahnen :</p> <p>diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;</p> <p>c) Gehwege :</p> <p>diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge;</p> <p>d) Radwege :</p> <p>diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;</p> <p>e) Öffentliche Anlagen :</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne der Verordnung sind</p> <p>a) öffentliche Straßen:</p> <p>alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>b) Fahrbahnen:</p> <p>diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;</p> <p>c) Gehwege:</p> <p>diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen unabhängig davon, ob sie erhöht bzw. befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge;</p> <p>d) Radwege:</p> <p>diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;</p> <p>e) öffentliche Anlagen:</p> <p>alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden</p>	<p>Erweiterung der Definition von öffentlichen Straßen, da Parkstreifen ebenso Teil der Straße sind</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.</p> <p>f) Fahrzeuge : Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.</p>	<p>Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer;</p> <p>f) Fahrzeuge: Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.</p>	
<p>§ 2 Allgemeine Grundregeln Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</p>	<p>§ 3 Allgemeine Grundregeln Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.</p>	
<p>§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen Es ist verboten: a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen; b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).</p>	<p>§ 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen Es ist verboten: a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte zu übersteigen; b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).</p>	
<p>§ 4 Tierhaltung (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen</p>	<p>§ 5 Tierhaltung (1) Personen, die Tiere halten oder die mit der Führung bzw. Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf</p>	<p>Um alle Personen gleichermaßen anzusprechen und auch zukünftigen Entwicklungen in der geschlechtergerechten Schreibweise gerecht zu werden, wurden Funktions- und Personenbezeichnungen geschlechtsunspezifisch</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.</p> <p>(2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. In der Stadt Stendal gilt der Leinenzwang dabei insbesondere für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen. Für Grundstücke außerhalb der bebauten Ortsteile gelten die Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(3) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dieses gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenhunden begleitet werden.</p> <p>(4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.</p>	<p>öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.</p> <p>(2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. In der Stadt Stendal gilt der Leinenzwang dabei insbesondere für den August-Bebel-Park, den Stadtseepark und die gesamten Wallanlagen. Für Grundstücke außerhalb der bebauten Ortsteile gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(3) Auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für behinderte bzw. beeinträchtigte Personen, die von Assistenztieren begleitet werden.</p> <p>(4) Bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter von der leinenführenden Person entfernt sind.</p>	<p>formuliert bzw. an Stellen, wo dies nicht möglich war, in männlicher und weiblicher Form eingefügt. Das Sternchen bezieht dabei Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten mit ein.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage</p> <p>Diese Vorschrift soll auch für Gehörlose, Diabetiker und andere Personen gelten, denen Hunde oder andere ausgebildete Tiere assistieren.</p> <p>Gleichstellung (siehe oben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen durch den Ordnungspflichtigen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie</p>	

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahr bringende Vertiefungen, die in den Bereich von Straßen oder Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p> <p>(4) Fenster, die zu Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen u.s.w., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern.</p> <p>(5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen zu befestigen.</p> <p>(6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen,</p>	<p>Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(3) Kellerschächte, Luken, Baugruben oder sonstige Gefahr bringende Vertiefungen, die in den Bereich von Straßen oder Anlagen hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, trittfesten und das Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren bzw. zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p> <p>(4) Fenster, die zu Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen u.s.w., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, sind stets so zu befestigen, dass sie weder Passanten verletzen können noch den Verkehr behindern.</p> <p>(5) Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern sind gegen Herabstürzen zu befestigen.</p> <p>(6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen,</p>	

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.	Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Anpflanzungen</p> <p>(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.</p> <p>(2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anpflanzungen</p> <p>(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in öffentliche Straßen oder Teile von diesen hineinwachsen, dürfen weder das Straßenzubehör noch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beeinträchtigen.</p> <p>(2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.</p>	Anpflanzungen können nicht nur Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen, sondern auch die Sicht oder den Verkehrsweg versperren und so zu einer Gefahrenlage führen. § 32 StVO ist hier nicht konkret genug.
<p style="text-align: center;">§ 7 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg ist verboten.</p> <p>(2) Es ist untersagt, a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal ist verboten.</p> <p>(2) Es ist untersagt, a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren; b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p>	Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.
<p style="text-align: center;">§ 8 Gewässer</p> <p>Das Baden in den im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gewässer</p> <p>Das Baden in den im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen öffentlichen Gewässern ist außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten untersagt.</p>	Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausnahmen</p> <p>Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <p>Der bzw. die Oberbürgermeister*in der</p>	Gleichstellung (siehe oben)

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.	Hansestadt Stendal kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.	
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt; 2. § 3b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt; 3. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Menschen oder Tiere anfällt oder anspringt; 4. § 4 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt; 5. § 4 Abs. 3 Tier auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen führt oder laufen lässt; 6. § 4 Abs. 4 bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen Hunde nicht so an der Leine führt, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. 7. § 5 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge 	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 a) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt; 2. § 4 b) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt; 3. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass sein Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Menschen oder Tiere anfällt oder anspringt; 4. § 5 Abs. 2 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der Leine führt; 5. § 5 Abs. 3 Tiere auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und in Kindereinrichtungen führt oder laufen lässt; 6. § 5 Abs. 4 bei öffentlichen Veranstaltungen, in Kaufhäusern, Einkaufszentren und Fußgängerzonen Hunde so an der Leine führt, dass sie mehr als einen Meter von der leinenführenden Person entfernt sind. 7. § 6 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge 	<p style="text-align: center;">Gleichstellung (siehe oben)</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;</p> <p>8. § 5 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;</p> <p>9. § 5 Abs. 3 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;</p> <p>10. § 5 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., nicht so feststellt, dass Verletzungen von Vorübergehenden und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;</p> <p>11. § 5 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;</p> <p>12. § 5 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;</p> <p>13. § 5 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung</p>	<p>und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft;</p> <p>8. § 6 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken niedriger als 2,40 m über dem Erdboden anbringt;</p> <p>9. § 6 Abs. 3 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;</p> <p>10. § 6 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Klappen usw., nicht so feststellt, dass Verletzungen von Passanten und Verkehrsbehinderungen vermieden werden;</p> <p>11. § 6 Abs. 5 Gegenstände auf Balkonen, Fenstersimsen oder Dächern nicht gegen Herabstürzen sicher befestigt;</p> <p>12. § 6 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich an der Straße befinden, nicht durch Warnschilder kenntlich macht;</p> <p>13. § 6 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung</p>	

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>dienen, erklettert;</p> <p>14. § 6 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freihält;</p> <p>15. § 7 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg betritt;</p> <p>16. § 7 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;</p> <p>17. § 8 in den im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie den Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>dienen, erklettert;</p> <p>14. § 7 Abs. 2 den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,40 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, nicht freihält;</p> <p>15. § 8 Abs. 1 Eisflächen auf den Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal betritt;</p> <p>16. § 8 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;</p> <p>17. § 9 in den im Gebiet der Hansestadt gelegenen öffentlichen Gewässern außerhalb von besonders gekennzeichneten Badeplätzen oder Badeanstalten badet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.</p> <p>Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten und Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal Uchtetal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stendal Uchtetal vom 10.05.2005 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.</p> <p>Stendal, den 01.03.2010</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten und Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg vom 03.01.2010 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.</p> <p>Hansestadt Stendal, den _____</p>	

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
Klaus Schmotz Oberbürgermeister	Klaus Schmotz Oberbürgermeister	

durchgestrichen: Diese Textteile wurden nicht in die neue Fassung übernommen.

markiert: Diese Textteile wurden geändert bzw. neu eingefügt.

Hinweis: Veränderungen, die den Inhalt nicht beeinflussen und lediglich der Korrektur von Zeichensetzung oder Rechtschreibung bzw. der Verbesserung des Ausdrucks dienen, wurden nicht kenntlich gemacht.